

SATZUNG DER *FONDATION ENTENTE FRANCO-ALLEMANDE*
(Stiftung für die Deutsch-Französische Verständigung)

I - ZWECK DER STIFTUNG

ARTIKEL 1

Die durch Regierungserlass vom 28. September 1981 genehmigte Stiftung für die Deutsch-Französische Verständigung, Faktor der europäischen Kooperation, verfolgt den Zweck, unter Beachtung des so genannten "Elysée-Vertrags" vom 23. Januar 1963 und der Vereinbarung vom 31. März 1981 zwischen der Regierung der französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu der *Fondation Entente Franco-Allemande*:

- zum gegenseitigen Verständnis und zur Entwicklung der deutsch-französischen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Kultur, Soziales, Geschichte, Bildung, Wirtschaft und Forschung beizutragen;
- soziale und kulturelle Maßnahmen für die Elsässer und Lothringer, die im 2. Weltkrieg in die Wehrmacht zwangseingezogen wurden, bzw. für ihre Rechtsnachfolger (Witwen, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie) sowie für die Zwangseingezogenen des RAD und des KHD im Sinne und im Rahmen der Vereinbarung vom 17. Juli 2008 durchzuführen.

Sitz der Stiftung ist Straßburg (Departement Bas-Rhin).

ARTIKEL 2

Handlungsinstrumente der Stiftung sind: Studien- und Forschungsstipendien, Kurse und Konferenzen, finanzielle Unterstützung von Projekten insbesondere in den im Art. 1 angeführten Bereichen sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der deutsch-französischen Beziehungen und zur Entwicklung von Partnerschaften mit der Stiftung.

Mit den im Artikel 1 angesprochenen sozialen und kulturellen Maßnahmen sind diejenigen gemeint, die sich aus der Verteilung der im Rahmen der o.a. deutsch-französischen Vereinbarung vom 31. März 1981 vorgesehenen Beihilfen ergeben, sowie diejenigen, die durch die Vereinbarung vom 17. Juli 2008 zwischen dem Staatssekretär für Verteidigung und die ehemaligen Kriegsteilnehmer und der Stiftung vorgesehen sind.

II - VERWALTUNG UND ARBEITSWEISE

ARTIKEL 3

Die Stiftung wird von einem Rat aus 19 Mitgliedern verwaltet, darunter:

A) 5 Mitglieder als Stifterkollegium, nämlich:

1. Herr André Bord, Präsident der Stiftung, lebenslanges Mitglied des Rates
2. Ein Vertreter der *Association des Evadés et des Incorporés de force du Haut-Rhin* (Vereinigung der Entkommenen und Zwangseingezogenen des Departements Haut-Rhin)
3. Ein Vertreter aus dem Departement Bas-Rhin der *Union des Invalides, Anciens Combattants et Victimes de guerre d'Alsace et de Lorraine* (Verband der Invaliden, Ehemaligen Kriegsteilnehmer und Kriegsoffer aus Elsass und Lothringen)
4. Ein Vertreter für den Departementsverband Haut-Rhin der *Union Française des Associations d'anciens Combattants* (Französischer Verband der Vereinigungen ehemaliger Kriegsteilnehmer)
5. Ein Vertreter der *Association des Malgré-Nous* (Vereinigung der Malgré-Nous des Departements Moselle)

Im Falle der Vakanz des Sitzes von Herrn André Bord wird das Ersatzmitglied von den 4 anderen Mitgliedern des Stifterkollegiums bestellt.

Die 4 Vertreter der Vereinigungen üben ein vierjähriges Mandat aus, das erneuert werden kann. Wenn während des Mandats eine Vakanz eintritt, beendet die von der betroffenen Vereinigung als Ersatz bestellte Person das Mandat des Mitglieds, dem sie nachfolgt. Die Ernennung erfolgt innerhalb von 2 Monaten.

B) 6 Mitglieder kraft Amtes:

4 Vertreter des Staates: der Rektor des Schulaufsichtsbezirks Straßburg, der Kanzler der Universitäten, der Minister für die ehemaligen Kriegsteilnehmer, der Generalsekretär für die deutsch-französische Zusammenarbeit, der Präfekt des Departements Bas-Rhin oder ihre Vertreter;

2 Vertreter der nationalen Parlamente, nämlich die Vorsitzenden der Freundschaftsgruppen Frankreich-Deutschland der *Assemblée nationale* und des Bundestags oder ihr Vertreter.

C) 8 qualifizierte Persönlichkeiten: 4 französische Staatsangehörige und 4 deutsche Staatsangehörige, die aufgrund ihrer Kompetenz auf dem Tätigkeitsfeld der Stiftung ausgewählt werden.

Sie werden von den Gründungsmitgliedern und den amtlichen Ratsmitgliedern hinzugewählt. Sie haben ein vierjähriges Mandat, das erneuert werden kann.

Im Falle der Vakanz eines Sitzes aufgrund des Rücktritts, Todes oder der endgültigen Verhinderung einer qualifizierten Persönlichkeit wird diese innerhalb von 2 Monaten ersetzt.

Die Aufgaben des neuen Mitglieds enden zu dem Zeitpunkt, an dem das Mandat des von ihm ersetzten Mitglieds normalerweise abgelaufen wäre.

Die Geschäftsordnung erläutert die Bedingungen, unter denen die Mitglieder des Rates erneuert werden.

Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes und des lebenslangen Mitglieds können die Mitglieder des Verwaltungsrates bei Nachweis eines triftigen Grundes unter Beachtung der Verteidigungsrechte durch den Verwaltungsrat abberufen werden.

Die Ratsmitglieder sind gehalten, persönlich an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

Bei Verhinderung kann ein Mitglied unter den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen seine Vollmacht erteilen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Vollmacht besitzen.

Bei wiederholter Abwesenheit ohne stichhaltige Begründung können die Mitglieder des Rates - außer den Mitgliedern kraft Amtes und dem lebenslangen Mitglied - unter den von der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen und unter Beachtung der Verteidigungsrechte zwangsweise als ausgeschieden erklärt werden.

ARTIKEL 4

In der ersten Sitzung nach seiner Ernennung wählt der Rat unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten.

Er wählt auch ein *bureau* (Vorstand bzw. Büro), das neben dem Präsidenten zwei Vizepräsidenten, davon einer mit deutscher und einer mit französischer Staatsangehörigkeit, einen Schatzmeister und einen Sekretär umfasst.

Das Büro wird für vier Jahre gewählt.

Das Mandat der Büromitglieder und des Präsidenten kann einmal erneuert werden.

Die Mitglieder des Büros können vom Verwaltungsrat unter Beachtung der Verteidigungsrechte aus triftigem Grunde abberufen werden.

Das Büro tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens viermal im Jahr zusammen.

ARTIKEL 5

Der Rat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er kann auf Wunsch des Präsidenten oder eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Für die Berechnung des Quorums werden die Sitze berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht besetzt sind.

Wenn das Quorum nicht erreicht wird, ist der Rat nach einer Frist von einer Woche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Er berät über die vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzten Fragen und über die Fragen,

deren Beratung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 13 werden die Beschlüsse des Rates mit der Mehrheit der Stimmen der amtierenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Die Sitzungen werden protokolliert, das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär oder - bei Verhinderung - durch ein anderes Büromitglied unterzeichnet.

Die von der Stiftung entlohnten Bediensteten bzw. jede andere Person, deren Meinung von Nutzen ist, können vom Präsidenten dazu aufgerufen werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

ARTIKEL 6

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Büros erhalten keine Vergütung.

Kostenerstattungen sind nur gegen Belege unter den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung möglich.

III - BEFUGNISSE

ARTIKEL 7

Der Verwaltungsrat regelt durch seine Beschlüsse die Angelegenheiten der Stiftung.

Vorrangige Aufgaben:

1. Er beschließt den Aktionsplan der Stiftung;
2. Er nimmt den Bericht an, der ihm jährlich vom Büro über die rechtliche und finanzielle Lage der Stiftung vorgelegt wird;
3. Er verabschiedet nach Vorschlag des Büros das Budget und seine Änderungen sowie die allgemeine Personalplanung;
4. Er erhält, erörtert und billigt den vom Schatzmeister mit den entsprechenden Belegen vorgelegten Jahresabschluss;
5. Er verabschiedet auf Vorschlag des Büros die Geschäftsordnung;
6. Er akzeptiert Schenkungen und Vermächtnisse und genehmigt außerhalb der laufenden Verwaltung die Käufe und Verkäufe von beweglichen und unbeweglichen Sachen, die Auftragsvergaben, die Mieten und Mietverträge, die Hypothekenbestellung und die Anleihen sowie die im Namen der Stiftung geleisteten Bürgschaften und Garantien;
7. Er bestellt einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer, die aus der im Artikel L.822-1 des *code du commerce* (Handelsgesetzbuch) genannten Liste ausgewählt werden;
8. Er legt die Bedingungen für die Personalanwerbung und –vergütung fest;
9. Er wird vom Präsidenten über die Stiftung bindende geplante Vereinbarungen oder Partnerschaften auf dem Laufenden gehalten und beschließt über die Vereinbarungen, die unter den Geltungsbereich des Artikels L. 612-5 des *code de commerce* fallen; in diesem Fall urteilt er ohne Anwesenheit der betroffenen Person;
10. Er erlaubt dem Präsidenten, einen Prozess zu führen.

Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Komitees oder Ausschüsse einrichten, um die Angelegenheiten zu untersuchen, die ihm das Büro bei allen von der Stiftung durchgeführten Maßnahmen aufträgt. Ihre Befugnisse, Organisation und Arbeitsweise werden von der Geschäftsordnung geregelt.

Er kann dem Büro unterhalb eines Betrags 10 000 € eine ständige Vollmacht für Verkäufe und Käufe von beweglichen Gütern sowie für die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen gewähren; dem Büro obliegt es, bei jeder Ratssitzung darüber Rechenschaft abzulegen.

Das Büro untersucht alle Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat vorgelegt werden, und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

ARTIKEL 8

Der Präsident repräsentiert die Stiftung bei allen gesellschaftlichen Handlungen.

Er weist die Ausgaben an.

Er kann unter den von der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen eine Vollmacht erteilen.

Der Präsident stattet dem Rat über die Durchführung seiner Beschlüsse Rechenschaft ab.

Der Präsident kann gerichtlich nur von einem Bevollmächtigten vertreten werden, der kraft einer Sondervollmacht handelt.

Nach Stellungnahme des Verwaltungsrats bestellt der Präsident einen Generalbevollmächtigten. Er beendet dessen Amt unter den gleichen Bedingungen.

Der Präsident kann dem Generalbevollmächtigten eine Generalvollmacht erteilen, um die Stiftung bei Streitigkeiten, die mit der laufenden Verwaltung unter den von der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zu tun haben, zu vertreten.

Der Generalbevollmächtigte leitet die Abteilungen der Stiftung und gewährleistet ihren Betrieb. Er verfügt durch Befugnisübertragung des Präsidenten über die notwendige Vollmacht für die Ausübung seiner Aufgabe. Er nimmt von Rechts wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Büros teil.

Der Schatzmeister registriert die Einnahmen und quittiert die Ausgaben.

Die Vertreter der Stiftung müssen in vollem Besitz ihrer bürgerlichen Rechte sein.

ARTIKEL 9

Mit Ausnahme der Geschäfte im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der die Finanzausstattung bildenden Mittel sind die Beschlüsse des Verwaltungsrats über Veräußerungen von die Finanzausstattung bildenden beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen nur nach administrativer Genehmigung gültig. Gleiches gilt für die Beschlüsse des Rates über eine Hypothekenbestellung oder über Anleihen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen sind unter den im Artikel 910 des *code civil* (Bürgerliches Gesetzbuch) und im Regierungserlass 2007-807 vom 11. Mai 2007 vorgesehenen Bedingungen gültig.

IV - FINANZAUSSTATTUNG UND EINNAHMEQUELLEN

ARTIKEL 10

Die Finanzausstattung der Stiftung umfasst die beiden Stockwerke, die sie in einer Straßburger Immobilie - 1 rue Saint Léon - besitzt, sowie ein Wertpapierportfolio in Höhe von 1 Million €.

Die Finanzausstattung wird aus dem Gewinn der ohne spezielle Zweckbestimmung autorisierten unentgeltlichen Zuwendungen sowie eines Teils des Überschusses der für den Werterhalt erforderlichen jährlichen Mittel gesteigert. Sie kann durch Beschluss des Rates in absolutem Wert erhöht werden.

Die Stiftung verfügt über die die Finanzausstattung bildenden Vermögensgegenstände für die Erfüllung ihrer restlichen Entschädigungsaufgaben. Sie kann diese unter den im Artikel 7 und 9 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Bedingungen veräußern.

ARTIKEL 11

Die Gelder der Stiftung werden in - an einer offiziellen französischen oder ausländischen Börse notierten oder nicht notierten – Wertpapiere, in handelbare Schuldscheine, in französische Staatsschuldverschreibungen, in Terminkonten in Form von mit zugelassenen französischen Instituten abgeschlossenen und unter Kontrolle der französischen Behörden stehenden Verträgen, in für den verfolgten Zweck notwendige Gebäude oder in Mietshäuser angelegt.

ARTIKEL 12

Die jährlichen Einnahmequellen der Stiftung bestehen aus:

1. dem Einkommen aus der Finanzausstattung;
2. den eventuell gewährten Subventionen;
3. dem Gewinn aus den Zuwendungen, deren Verwendung beschlossen ist;
4. dem Gewinn aus außergewöhnlichen Ressourcen, gegebenenfalls mit Zustimmung der zuständigen Behörde;
5. dem Gewinn aus Verkäufen und aus für einen geleisteten Dienst erhaltene Vergütungen

Die Stiftung erstellt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, der gemäß der Verordnung 99-01 vom 1. Februar 1999 des Ausschusses für die Buchführungsvorschriften im Hinblick auf die Bestimmungen zur Erstellung des Jahresabschlusses von Vereinen und Stiftungen, genehmigt durch den interministeriellen Erlass vom 8. April 1999, von einem Abschlussprüfer testiert wird.

V - SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

ARTIKEL 13

Die vorliegende Satzung kann nur nach zwei Beschlüssen des Verwaltungsrats, die in einem Intervall von zwei Monaten und mit der Mehrheit von vier Fünfteln der amtierenden Mitglieder zu treffen sind, geändert werden. Dazu muss der Rat mindestens einen Monat vor dem für die Sitzung vorgesehenen Datum ordnungsgemäß einberufen werden.

Es genügt jedoch ein einziger Beschluss, wenn die Änderung von den amtierenden Mitgliedern einstimmig beschlossen wurde.

ARTIKEL 14

Die Stiftung wird auf Beschluss des Verwaltungsrats mit Dreiviertelmehrheit der amtierenden Mitglieder aufgelöst.

Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Vermögen an das Deutsch-Französische Jugendwerk über.

Der Rat bestellt dann einen oder mehrere Kommissare, die damit beauftragt werden, die Vermögenswerte der Stiftung zu liquidieren, und denen er alle für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Aufgabe notwendigen Vollmachten verleiht.

Diese Beschlüsse werden unverzüglich dem Innenminister, dem für die ehemaligen Kriegsteilnehmer zuständigen Minister, dem Generalsekretär für die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Bildungsminister zugeschickt.

Falls der Verwaltungsrat die genannten Maßnahmen nicht trafe, würde ein Regierungserlass dafür Sorge tragen. Die Inhaber von der Stiftung gehörenden Geldern, Wertpapieren und Archiven geben sie rechtswirksam in die Hände des vom besagten Erlass bestellten Kommissars.

VI - KONTROLLE UND GESCHÄFTSORDNUNG

ARTIKEL 15

Der Jahresbericht, die Haushaltsvorlage und die im Art. 12 der vorliegenden Satzung erwähnten buchhalterischen Unterlagen werden jedes Jahr dem Präfekten des Departements, dem Innenminister, dem für die ehemaligen Kriegsteilnehmer zuständigen Minister und dem Generalsekretär für die deutsch-französische Zusammenarbeit zugeschickt.

ARTIKEL 16

Gemäß dem vorstehenden Art. 7 wird eine Geschäftsordnung erarbeitet, welche die Durchführungsbestimmungen der vorliegenden Satzung erläutert. Sie kann erst nach Zustimmung des Innenministers in Kraft treten. Eine Änderung erfolgt unter den gleichen Bedingungen. Die Geschäftsordnung wird der Präfektur des Departements übermittelt.